S 13 AL 87/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 87/23 ER
Datum	09.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 67/23 B ER
Datum	03.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bremen vom 9. Oktober 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Eine Kostenerstattung in dem Beschwerdeverfahren findet nicht statt.

GrÃ¼nde:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erbringung von Leistungen zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Ãbernahme von Kosten fÃ¼r eine Arbeitsassistenz fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Abgeordneter in der E. BÃ¼rgerschaft.

Dem am F. geborenen Antragsteller sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 100, die Nachteilsausgleiche â□□Gâ□□, â□□aGâ□□, â□□Hâ□□ und der Pflegegrad IV zuerkannt. Er war bis zum 30.06.2023 beim Verein G.. sozialversicherungspflichtig

beschÃ¤ftigt. FÃ¼r diese TÃ¤tigkeit wurden ihm aufgrund einer Kostenzusage der Antragsgegnerin vom 21.04.2022 (Bl 59 eVA) durch Bescheid des Amtes fÃ¼r Versorgung und Integration H. (I.) als ausfÃ¼hrende BehÃ¶rde Kosten fÃ¼r eine notwendige Arbeitsassistenz bewilligt, zuletzt mit Bescheid vom 25.04.2023 fÃ¼r die Zeit von April 2023 bis MÃ¤rz 2024 (Bl 85 eVA). Der Antragsteller ist seit dem 08.06.2023 Abgeordneter der E. BÃ¼rgerschaft. Sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis beim Verein J. wurde zum 30.06.2023 beendet. Das I. hob die Bewilligung der FÃ¶rderung einer Arbeitsassistenz mit Wirkung vom 01.07.2023 auf (Bescheid vom 06.06.2023, Bl 93 eVA).

Seinen Antrag auf KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Arbeitsassistenz fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Abgeordneter vom 31.05.2023 lehnte die Antragsgegnerin durch Bescheid vom 18.08.2023 ab (Bl 138 eVA). Zur BegrÃ¼ndung gab sie an, dass sie zwar zustÃ¤ndige RehabilitationstrÃ¤gerin fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sei und eine KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine notwendige Arbeitsassistenz als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt werden kÃ¶nne, soweit diese fÃ¼r die Erlangung eines Arbeitsplatzes des behinderten Menschen infolge der Art und Schwere der Behinderung erforderlich sei. Bei der TÃ¤tigkeit als Abgeordneter in der E. BÃ¼rgerschaft handele es sich jedoch nicht um einen Arbeitsplatz im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Der Antragsteller hat dagegen am 08.09.2023 Widerspruch eingelegt, Ã¼ber den â soweit ersichtlich â eine Entscheidung noch nicht ergangen ist.

Am 20.09.2023 hat er beim Sozialgericht (SG) Bremen einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Zur BegrÃ¼ndung hat er angegeben, nach MaÃgabe des Â§ 49 Abs 3 Nr 7 SGB IX gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine notwendige Arbeitsassistenz als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu haben. Die ZustÃ¤ndigkeit der Antragsgegnerin sowie die Notwendigkeit einer Assistenz aufgrund seiner Schwerbehinderung seien nicht fraglich. Streitig sei allein, ob seine AbgeordnetentÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit i.S.d. Â§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX zu qualifizieren sei. FÃ¼r eine Einstufung dieser TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigung spreche die AbgeordnetenentschÃ¤digung, die ihn finanziell in die Lage versetze, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Damit bestÃ¼nden Parallelen zu einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung. Dies spiegele sich auch in der Bremischen Landesverfassung und im Bremischen Abgeordnetengesetz â (Art.Â 97 Abs.Â 2, 96 Abs.Â 1, 82 Abs.Â 2, 154a Bremische Landesverfassung; Â§Â 2 AbsÂ 1 Bremisches Abgeordnetengesetz) wider, die von einer âHauptbeschÃ¤ftigungâ der MandatstrÃ¤ger sprÃ¤chen bzw. die Bezeichnung âAbgeordnetenberufâ verwendeten. Ebenso finde sich im vorliegenden Kontext in der Bremischen Landesverfassung der Begriff âEntgeltâ. Denkbar wÃ¤re auch eine Einstufung als selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, da er als Abgeordneter nur seinem Gewissen unterworfen sei. Da eine andere Rechtsgrundlage fÃ¼r die begehrte FÃ¶rderung nicht ersichtlich sei, liege ggf. auch eine planwidrige RegelungslÃ¼cke vor, die eine analoge Anwendung rechtfertige. DafÃ¼r spreche auch, dass andere BundeslÃ¤nder in ihren jeweiligen

Abgeordnetengesetzen AnsprÃ¼che auf zusÃ¤tzliche Mittel fÃ¼r die Arbeitsassistenz von schwerbehinderten Abgeordneten geregelt hÃ¤tten.

Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 9.Â Oktober 2023 mangels Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs abgelehnt. Die begehrte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben kÃ¶nne nur zum Zweck der Eingliederung in das Arbeitsleben, dh fÃ¼r eine bezahlte Erwerbsarbeit oder auch fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit erbracht werden. Ziel der Arbeitsassistenz sei die Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes fÃ¼r den schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei der TÃ¤tigkeit als Abgeordneter der E. BÃ¼rgerschaft handele es sich aber weder um einen Arbeitsplatz i.S. bezahlter Erwerbsarbeit noch um eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. FÃ¼r eine analoge Anwendung der einschlÃ¤gigen Regelungen finde sich kein Ansatz, da sich eine TÃ¤tigkeit zu Erwerbszwecken und eine TÃ¤tigkeit als Abgeordneter derartig wesentlich unterschieden, dass nicht vom Bestehen einer unbeabsichtigten RegelungslÃ¼cke ausgegangen werden kÃ¶nne.

Gegen den ihm am 12.10.2023 zugestellten Beschluss richtet sich die am 26.10.2023 eingelegte Beschwerde des Antragstellers, zu deren BegrÃ¼ndung er sein Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt und vertieft.

Der Antragsteller beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Beschluss des Sozialgerichts Bremen vom 09.10.2023 aufzuheben und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm einen Zuschuss zur FÃ¶rderung einer notwendigen Arbeitsassistenz fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Abgeordneter in der E. BÃ¼rgerschaft zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin tritt dem Beschwerdebegehren entgegen und beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung nimmt sie Bezug auf ihren erstinstanzlichen Vortrag und die BegrÃ¼ndung des angegriffenen Beschlusses vom 09.10.2023. ErgÃ¤nzend macht sie darauf aufmerksam, dass es sich nach der Rechtsprechung des BSG bei einer AbgeordnetenentschÃ¤digung weder um Arbeitsentgelt aus einer BeschÃ¤ftigung noch um Arbeitseinkommen aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit handele und die TÃ¤tigkeit als Abgeordneter auch nicht als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung oder als eine auf Gewinnerzielung angelegte selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit angesehen werden kÃ¶nne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die von der Antragsgegnerin als VerwaltungsvorgÃ¤nge vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Die nach Â§Â§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulÃ¤ssige

Beschwerde des Antragstellers hat in der Sache keinen Erfolg.

Das SG hat zu Recht die GewÃ¤hrung einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes durch Erlass einer Regelungsanordnung nach MaÃgabe des Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG abgelehnt. Nach der genannten Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Die Voraussetzungen dafÃ¼r, d.h. ein Anordnungsanspruch â die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist â sowie ein Anordnungsgrund â die EilbedÃ¼rftigkeit der begehrten vorlÃ¤ufigen Regelung â sind glaubhaft zu machen (Â§Â 86 Abs.Â 2 SatzÂ 4 SGG, Â§Â 920 Abs.Â 3 Zivilprozessordnung Â â Â ZPOÂ -).

Dies zugrunde gelegt, hat der Antragsteller den fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht

MaÃgebliche Regelung fÃ¼r einen Anspruch auf eine FÃ¶rderung im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben ist Â§Â 112 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGBÂ III), der die Leistungsvoraussetzungen dafÃ¼r regelt. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch â Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGBÂ IX) ist im einschlÃ¤gigen rehabilitationsrechtlichen I. Teil demgegenÃ¼ber ein Rahmengesetz und kein Leistungsgesetz. Es vermittelt insoweit grundsÃ¤tzlich keine individuellen LeistungsansprÃ¼che (vgl. Â§Â 7 SGBÂ IX). Das bedeutet, dass der jeweilige RehabilitationstrÃ¤ger Leistungen zur Teilhabe auf der Basis des fÃ¼r ihn geltenden Leistungsgesetzes und nur subsidiÃ¤r auf der Basis des SGBÂ IX erbringt. Im SGBÂ IX finden sich grundsÃ¤tzlich nur Vorschriften, die einheitlich fÃ¼r alle Bereiche des Rehabilitationsrechts gelten und daher nicht gesondert in den jeweiligen Leistungsgesetzen aufgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen. FÃ¼r den Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind die subsidiÃ¤r heranzuziehenden Vorschriften fÃ¼r die zu gewÃ¤hrenden konkreten Leistungen in den Â§Â§Â 49-63 SGBÂ IX (hier Â§Â 49 Abs.Â 3 NrÂ 7, Abs.Â 8 Nr.Â 3 SGB IX) einschlÃ¤gig, aus denen sich aber â wie dargelegt â prinzipiell keine LeistungsansprÃ¼che ergeben (Schubert/Schaumberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ III, 3. Aufl., Â§Â 112 SGB III (Stand: 15.01.2023), Rn. 16; vgl. ferner Luik in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl., Â§Â 49 SGB IX (Stand: 01.10.2023), Rn. 30).

Â§Â 112 SGBÂ III stellt in Abs.Â 1 die Voraussetzungen auf, bei deren Vorliegen Menschen mit Behinderungen Teilhabeleistungen im ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnen. Diese sind zugleich auch die Ziele, die mit derartigen Leistungen verfolgt werden. Ziel der LeistungsgewÃ¤hrung nach Â§Â 112 SGBÂ III ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, nicht die allgemeine soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Schubert/Schaumberg, a.a.O., Â§ 112 Rn. 52; Karmanski in: Brand, SGB III, 9. Aufl. 2021, Â§ 112 Rn. 13). BestÃ¤tigt wird diese Zielsetzung bei Betrachtung einer weiteren im vorliegenden Kontext relevanten Vorschrift des SGB III. Â§Â 112 SGBÂ III spricht als Adressaten i.S.d. SGBÂ III â Menschen mit

Behinderungenâ□□ an. Behindert im Sinne des SGBÂ III sind nach Â§Â 19 Abs.Â 1 SGBÂ III Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von Â§Â 2 Abs.Â 1 SGBÂ IX nicht nur vorÃ¼bergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benÃ¶tigen. Â§Â 19 Abs.Â 1 SGBÂ III ist somit enger gefasst als Â§Â 2 Abs.Â 1 SGBÂ IX. Ausschlaggebend ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. ob durch eine Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben beeintrÃ¤chtigt ist (Schubert/Schaumberg, a.a.O., Â§Â 112 SGB III, Rn. 52; Janda in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 3. Aufl., Â§Â 19 SGB III (Stand: 15.01.2023), Rn. 7; KÃ¼hl in; Brand, SGB III, 9. Aufl. 2021, Â§ 19 Rn. 5).

Zwar dÃ¼rften die Behinderung des Antragstellers und die Notwendigkeit einer Assistenz im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben nicht streitig sein. Die hier von ihm begehrte FÃ¶rderung einer Assistenz fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Abgeordneter in der E. BÃ¼rgerschaft dient jedoch nicht dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. in das Berufsleben. Die TÃ¤tigkeit als Abgeordneter ist aufgrund ihrer statusrechtlichen Besonderheiten unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urteil vom 23. Februar 2000Â â□□ B 5 RJ 26/99 RÂ â□□ wiederum unter maÃ□geblicher Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts â□□ BVerfG vom 30. September 1987 â□□ 2 BvR 933/82) nicht als Arbeits- oder BerufstÃ¤tigkeit im o.g. Sinne zu qualifizieren. Ein Abgeordneter ist danach ein vom Vertrauen der WÃ¤hler berufener Inhaber eines Ã¶ffentlichen Amtes und TrÃ¤ger eines freien Mandats, das er in UnabhÃ¤ngigkeit wahrnimmt; er schuldet insoweit keine Dienste (BVerfG Urteil vom 5. November 1975 â□□ 2 BvR 193/74). Die bezogene AbgeordnetenentschÃ¤digung ist dementsprechend kein Arbeitseinkommen i.S. des Â§Â 15 Abs. 1 SGB IV; sie ist auch nicht Arbeitsentgelt i.S. des Â§Â 14 Abs. 1 SGB IV aus einer nicht selbstÃ¤ndigen BeschÃ¤ftigung. Allein dadurch, dass Abgeordnete nicht nur eine reine AufwandsentschÃ¤digung (vgl. Art. 82 Abs. 2 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen â□□ Verf BR â□□ und Â§ 5 Bremisches Abgeordnetengesetz â□□ AbgG BR) erhalten, werden sie nicht zu Arbeitnehmern (vgl. auch BVerfG Urteil vom 5. November 1975 â□□ 2 BvR 193/74). Die AbgeordnetenentschÃ¤digung ist keine Bezahlung fÃ¼r die parlamentarische TÃ¤tigkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. September 1987, a.a.O.).

Unter Zugrundelegung dieser MaÃ□stÃ¤be kann die TÃ¤tigkeit des Antragstellers als Abgeordneter nicht als Arbeits- oder BerufstÃ¤tigkeit im dargelegten Sinne qualifiziert werden, so dass die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf eine FÃ¶rderung nach Â§ 112 SGB III i.V.m. Â§Â 49 Abs.Â 3 Nr.Â 7, Abs.Â 8 Nr.Â 3 SGBÂ IX nicht erfÃ¼llt sind. Auch die â□□Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der IntegrationsÃ¤mter und HauptfÃ¼rsorgestellen (BIH) fÃ¼r die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemÃ¤Ã□ Â§Â 185 Abs.Â 5 SGBÂ IXâ□□, die bislang anstelle der durch die Bundesregierung noch nicht erlassenen Rechtsverordnung nach Â§Â 191 SGB IX zur Konkretisierung des Anspruchs nach Â§Â 49 Abs.Â 8 Nr.Â 3 SGB IX zugrunde gelegt werden (vgl dazu Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, Â§Â 191 SGB IX, Rn. 5), nehmen eine TÃ¤tigkeit als Landtagsabgeordneter ausdrÃ¼cklich von den durch eine Arbeitsassistenz fÃ¶rderungsfÃ¤higen

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen aus (vgl. Liste der fÃ¶rderungsfÃ¤higen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse der BIH, S. 2, 14). Auch ist vor diesem Hintergrund nicht nach den vom Antragsteller in Bezug genommenen Vorschriften der Landesverfassung der Freien Hansestadt H. und des E. Abgeordnetengesetzes von einer Arbeits- oder BerufstÃ¤tigkeit im Sinne der nach Â§ 112 SGB III vorausgesetzten Arbeitsmarktintegration auszugehen. Aufgrund der dargelegten besonderen rechtlichen Ausgestaltung des Abgeordnetenmandats kann ferner nicht von einer RegelungslÃ¼cke in Bezug auf die hier maÃgebliche, final auf die Integration in den Arbeitsmarkt ausgerichteten Teilhabevorschrift des Â§ 112 SGB III oder von einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung ausgegangen werden. So stellen Mandatszeit und MandatsausÃ¼bung regelhaft einen atypischen Abschnitt auÃerhalb der bisherigen und kÃ¼nftigen beruflichen Laufbahn des Abgeordneten dar. Zumeist bedeutet die Mandatszeit eine vorÃ¼bergehende, mindestens teilweise Unterbrechung des Berufslebens (vgl. BSG, a.a.O., Rn.Â 17 unter Bezugnahme auf: BVerfG, Beschluss vom 30. September 1987, a.a.O.). Besonders vor diesem Hintergrund besteht keine Grundlage fÃ¼r eine entsprechende Anwendung der einschlÃ¤gigen Vorschriften bzw. fÃ¼r eine Gleichstellung des Abgeordnetenmandats mit einer Arbeits- oder BerufstÃ¤tigkeit (vgl. auch VGH Hessen, Beschluss vom 06.04.2009 â 10 A 518/08.Z; demgegenÃ¼ber fÃ¼r (Wahl-) Beamte: BSG, a.a.O., Rn. 17; fÃ¼r Geistliche: BVerwG, Urteil vom 14.11.2003 â 5 C 13/02). Dass â wie der Antragsteller vortrÃ¤gt â andere BundeslÃ¤nder in ihren Abgeordnetengesetzen AnsprÃ¼che auf Mittel fÃ¼r eine Arbeitsassistenz fÃ¼r ihre Abgeordneten geregelt haben sollen, stÃ¼tzt die EinschÃ¤tzung, dass die von ihm als Abgeordnetem begehrten Leistungen nicht im Leistungssystem der Teilhabe am Arbeitsleben zu erbringen, sondern parlaments- bzw. abgeordnetenrechtlich zu regeln sind.

Eine LeistungsgewÃ¤hrung kommt vorliegend auch nicht im Rahmen der sozialen Teilhabe auf der Grundlage der Â§Â§ 76, 78Â Abs 5 SGB IX (UnterstÃ¼tzung bei der AusÃ¼bung eines Ehrenamtes) in Betracht. Die AusÃ¼bung eines Abgeordnetenmandats stellt keine im Rahmen der sozialen Teilhabe durch Assistenzleistungen fÃ¶rderfÃ¤hige AlltagsbewÃ¤ltigung und Tagesstrukturierung dar (vgl. Luthe, a.a.O., Â§Â 78 SGB IX, Rn. 4).

Nach alldem ist der fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung notwendige Anordnungsanspruch nicht mit der erforderlichen Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuvollziehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nach MaÃgabe des Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Â Â Â Â Â B.Â Â Â Â Â

Erstellt am: 12.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024